

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (82)514

Vol. 1982/0170

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

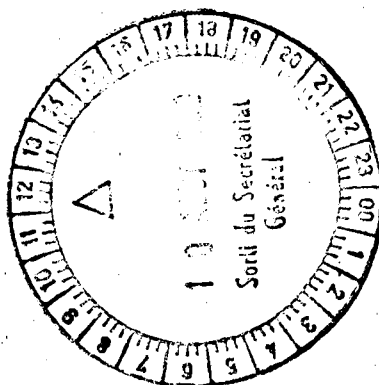
KOM(82) 514 endg.

Brüssel, den 6. August 1982

Vorschlag einer ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Liste der Betriebe in der Schweizer Eidgenossenschaft,
aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft
zugelassen ist

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)



ERLÄUTERUNG

In Anwendung der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972, muss die Kommission eine Liste der Betriebe (Schlachthöfe, Zerlegungsbetriebe, Kühlhäuser) erstellen, die zum Export von frischem Rind-, Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie von frischem Fleisch von Einhufern anerkannt sind.

Um diese Liste ausarbeiten zu können, hat sich eine Sachverständigengruppe der Kommission im Laufe der Monate Juni und Juli 1980 und 1981 nach der Schweiz begeben. Aufgrund der vor Ort gesammelten Informationen wird vorgeschlagen, eine Liste der Betriebe zu erstellen, die für die gesamte Gemeinschaft anerkannt sind (vorbehaltlich veterinärpolizeilicher Vorschriften, die darüber hinaus gelten, sowie vorbehaltlich innergemeinschaftlicher Vorschriften, die für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gelten, sowie von Vorschriften in Bereichen, die noch nicht gemeinschaftlich geregelt sind).

Es handelt sich hierbei um eine erste Liste, die in naher Zukunft vervollständigt werden muss aufgrund neuer Inspektionen, die auf Antrag des interessierten Drittlandes in den Betrieben durchgeführt werden, die nach Ansicht dieses Drittlandes innerhalb verhältnismässig kurzer Zeit die gemeinschaftlichen Anforderungen erfüllen werden.

Die Kommission hat den beigefügten Entscheidungsentwurf dem Ständigen Veterinärausschuss vorgelegt, der aber nicht imstande war, eine positive Meinung darüber auszudrücken. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte gegen den Entscheidungsentwurf, da sie in Anbetracht der Ergebnisse der letzten Betriebsüberprüfungen in Argentinien im März 1982 es als notwendig erachtet, dass einer Entscheidung über dieses Land Priorität gegeben werden muss; der Richtigkeit halber muss erwähnt werden, dass in diesem Sinne schon ein Entscheidungsentwurf erstellt worden ist. Aufgrund der letzten Ereignisse waren aber die Dienststellen der Kommission nicht in der Lage, mit den argentinischen Behörden das üblicherweise vor der Annahme einer Entscheidung über ein Drittland angewandte Verfahren des Informationsaustausches in der vorgesehenen Zeit einzuleiten und abzuschliessen. Das Vereinigte Königreich enthielt sich der Stimme, da es auf dem Standpunkt steht, dass in diesem Bereich jede Entscheidung in Anwendung der Richtlinie 72/462/EWG die Entscheidungen, die der Rat über Änderungen, die die Kommission zur Ergänzung dieser Richtlinie vorgeschlagen hat, präjudizieren würde. Dänemark und Irland enthielten sich ebenfalls der Stimme. Die anderen Delegationen gaben eine positive Stellungnahme ab.

In Anwendung des Verfahrens des Ständigen Veterinärausschusses, festgelegt in Artikel 29 der Richtlinie 72/462/EWG, übermittelt die Kommission hiermit den beigefügten Vorschlag dem Rat.

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

Über die Liste der Betriebe in der Schweizer Eidgenossenschaft, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b), auf Vorschlag der Kommission, in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die Genehmigung zur Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat gemäss Artikel 4 Absatz 3 derselben Richtlinie eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Eine grosse Anzahl dieser Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichtigung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können daher in eine erste gemäss Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von der Schweiz vorgeschlagenen Betriebe muss noch auf Grundlage zusätzlicher Auskünfte betreffend ihre hygienischen Verhältnisse und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf eine rasche Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Inzwischen kann diesen Betrieben vorübergehend gestattet werden, ihre Ausfuhren von frischem Fleisch in diejenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, die sie anzunehmen bereit sind, um die bestehenden Handelsströme nicht jäh abubrechen.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

Die vorliegende Entscheidung ist daher aufgrund etwa ergriffener Maßnahmen und erzielter Verbesserungen auf diesem Gebiet erneut zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Den besonderen Fall der Kühlbetriebe betreffend, sind die gemeinschaftlichen Normen, die eingehalten werden müssen, Gegenstand gewisser Anpassungen, deren endgültige Form jedoch nicht beeinträchtigt werden darf; folglich ist es erforderlich, diese Angelegenheit unentschieden zu belassen und alle Entscheidungen bezüglich dieser Betriebe auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Einfuhren von frischem Fleisch auch anderen gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften unterliegen, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, einschliesslich der Sonderbestimmungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus den in der Liste im Anhang aufgeführten Betrieben unterliegt weiterhin den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Bestimmungen des Vertrages; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und die Verbringung nach anderen Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z.B. von Fleischstücken unter 3 kg oder Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, deren Verwendung noch gesondert harmonisiert werden muss, weiterhin den im Empfängermitgliedstaat für die Einfuhr gelten gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Da keine zustimmende Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses ergangen ist, war die Kommission nicht in der Lage, die von ihr beabsichtigten einschlägigen Vorschriften nach dem Verfahren des Artikels 29 der obengenannten Richtlinie zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die im Anhang genannten Betriebe in der Schweizer Eidgenossenschaft sind für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft nach Maßgabe des genannten Anhangs zugelassen.
2. Die aus diesen Betrieben stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

./.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von frischem Fleisch aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.
2. Bis zum 1. April 1983 gilt dieses Verbot jedoch nicht für diejenigen Betriebe, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 1. Januar 1982 gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den schweizerischen Behörden amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind, es sei denn, dass bis zum 1. April 1983 eine gegenteilige Entscheidung gemäss Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich dieser Betriebe ergeht.
Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem 1. März 1983 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Im Namen des Rates

LISTE DER BETRIEBE

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

<u>Veterinärkontrollnummer</u>	<u>Anschrift</u>	
A 115 - C 227	Gustav Spiess	9442 Berneck
A 145 - C 267	Grieder AG	4702 Önsingen

B. Schlachthöfe

A 102	Städtischer Schlachthof	3014 Bern
A 103	Städtischer Schlachthof	4000 Basel 25
A 107	Städtischer Schlachthof	9015 St. Gallen
A 117	Abattoir municipal de Genève	1227 Carouge
A 124	Braunwalder AG	5610 Wohlen
A 147	Städtischer Schlachthof Luzern	6010 Kriens
A 155	FF Frischfleisch AG	6210 Sursee

II. SCHWEINEFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

A 110 - C 250	Gebr. Kunz, Fleisch- und Wurst Produktion AG	8865 Bilten
A 115 - C 227	Gustav Spiess	9442 Berneck
A 145 - C 267	Grieder AG	4702 Önsingen

B. Schlachthöfe

A 102	Städtischer Schlachthof	3014 Bern
A 103	Städtischer Schlachthof	4000 Basel 25
A 107	Städtischer Schlachthof	9015 St. Gallen
A 124	Braunwalder AG	5610 Wohlen
A 130	Abattoir municipal de Lausanne	1008 Prilly
A 136	Micarna AG	9602 Bazenhaid
A 147	Städtischer Schlachthof Luzern	6010 Kriens
A 155	FF Frischfleisch AG	6210 Sursee